

**FAUNISTISCHE KARTIERUNG UND
ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG ZUR
AUFSTELLUNG EINES**

**B-PLAN FÜR EINE PHOTOVOLTAIKANLAGE
IN MORINGEN**

Juli 2022



Umweltplanung Lichtenborn

Dipl. Ing. M.Schmitz

Landschaftsarchitekt

JULI 2022

**FAUNISTISCHE KARTIERUNG UND
ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG ZUR
AUFSTELLUNG EINES
B-PLAN FÜR EINE PHOTOVOLTAIKANLAGE
IN MORINGEN**

Juli 2022

Kartierung der Vögel und des Feldhamsters
Artenschutzrechtliche Einschätzung

Auftraggeber: Planungsgruppe Puche
Stadtplanung Umweltplanung Consulting gmbH
Häuserstraße 1
37154 Northeim

Bearbeitung: Umweltplanung Lichtenborn
Dipl. Ing. Michael Schmitz
Dorfstr. 18
37181 Hardeggen

Bearbeiter: Dipl. Ing. Michael Schmitz
Dr. Dipl. Biol. Mareike Schneider

Titelfoto: Dr. Dipl. Biol. M. Schneider

Lichtenborn, 04.07.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung und Ausgangssituation	4
2	Methoden	5
2.1	Feldhamster	5
2.2	Vögel	5
3	Ergebnisse	7
3.1	Feldhamster	7
3.2	Vögel	7
4	Naturschutzfachliche Einschätzung	8
4.1	Bedeutung des Gebietes für die untersuchten Tierartengruppen	8
4.2	Möglichkeiten der Vermeidung und Kompensation	8
5	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	9
5.1.1	Feldlerche	11
6	Zusammenfassung	13
7	Literatur	14

Tabellen, Abbildungen und Karten

Tabellen

Tab. 1:	Kartiertermine Vögel und Feldhamster im Jahr 2022	6
Tab. 2:	Im Plangebiet und seiner Umgebung nachgewiesene Vogelarten	7

Abbildungen

Abb. 1:	Lage des Untersuchungsgebietes in Moringen	4
---------	--	---

Anlage:

Karte 1:	Lage der Brutvogelreviere	
----------	---------------------------	--

1 Aufgabenstellung und Ausgangssituation

Im Zuge der Vorarbeiten für die Aufstellung eines Bebauungsplans müssen auch artenschutzrechtliche Sachverhalte geklärt werden. Üblicherweise sind in solchen Fällen zur sachgerechten Bearbeitung des Schutzregimes des Artenschutzes nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 BNatSchG) Erhebungen der Tierwelt vor Ort durchzuführen.

Im vorliegenden Fall wurde eine Kartierung der Brutvögel und des Feldhamsters im Frühjahr 2022 vorgenommen. Allerdings erfolgte die Auftragsvergabe erst im Mai.

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um einen Acker (im Untersuchungsjahr Mais), der in der Agrarlandschaft westlich von Moringen liegt. Im Westen, Osten und Süden angrenzend, setzt sich die Agrarlandschaft fort, im Norden grenzt ein landwirtschaftliches Gebäude, umgeben von Gebüsch, an.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes in Moringen

2 Methoden

2.1 Feldhamster

Der Feldhamster gehört als Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie zu den streng geschützten Arten. Er muss daher im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Betrachtung berücksichtigt werden, soweit Vorkommen möglich erscheinen. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall zunächst als gegeben beurteilt worden.

In Niedersachsen ist mit dem Heft 4/2016 aus dem Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen ein Leitfaden zur Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung erschienen. Dieser setzt für entsprechende Untersuchungen diverse Standards:

- Die zu kartierende Fläche umfasst das Gebiet des Bebauungsplans bzw. die vom Eingriff unmittelbar betroffenen Grundflächen zzgl. der potenziellen Feldhamsterlebensräume in einer ca. 500m breiten Randzone (mit geringerer, übersichtsartiger Untersuchungsintensität, wenn das Gebiet inmitten von Äckern liegt und wenn das Gebiet mindestens zur Hälfte mit Getreide bestellt ist)
- Bei Vorhaben mit nur punktueller Ausdehnung kann eine Erfassung auch kleiner gewählt werden (50-200m um den geplanten Eingriffsort)
- Es sind mindestens zwei Begehungen erforderlich, im Frühjahr (Ende April-Anfang Juni) sowie in der Zeit nach der Ernte und vor der Bodenbearbeitung (Juli/August). Letztere verspricht den größten Erfolg. Der Einsatz von Suchhunden ist bisher dort nicht als Standard enthalten. Dafür gibt es zu wenige ausgebildete Hunde.
- Randstrukturen müssen ebenfalls erfasst werden (Gräben, Feldraine etc.)

Der Einsatz eines Suchhundes ermöglicht ein etwas anderes Vorgehen, als in der methodischen Vorgabe des Landes beschrieben. Vor allen Dingen ist der Hund auch noch dann erfolgreich, wenn die Vegetation auf dem Acker bereits dicht schließt. Eine Kontrolle der Fläche mittels Suchhund wurde am 17.05.2021 im Hinblick auf Vorkommen des Feldhamsters durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt war andernorts der Großteil der Feldhamster bereits aus dem Winterquartier hervorgekommen. Weitere Kontrollen an angrenzenden Wegrändern und in der näheren Umgebung erfolgten durch den Verfasser.

2.2 Vögel

Die Kartierung konzentrierte sich auf die Erfassung vorhandener Brutreviere, insbesondere der Arten der Feldflur. Dabei wurde die Methodik in Anlehnung an die Revierkartierung anhand der methodischen Vorgaben zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) angewendet. Im Detail wurden von den einzelnen Begehungen Tageskarten angelegt, auf denen die Vögel punktgenau als Individuum registriert wurden. Diese Tageskarten wurden zu einer Artkarte zusammengefasst und es wurden sogenannte „Papierreviere“ umgrenzt. In der Karte 1 ist jeweils das Zentrum eines solchen Papierreviers dargelegt. Der Bestand der Brutvögel wurde an vier Terminen zwischen Mai und Juni kontrolliert (Auftragsvergabe erfolgte erst im Mai). Der Fokus lag hierbei auf der Erfassung der Arten der Feldflur. Randstrukturen wurden miterfasst.

Die Auswertung der Kartiererergebnisse erfolgt ebenfalls in Anlehnung an die Methodenstandards (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden nur die jeweils angegebenen Wertungszeiträume (mit geringen Abweichungen) berücksichtigt, um Papierreviere zu erstellen.

Aufgrund der späten Auftragsvergabe ist es wahrscheinlich, dass einige Brutvogelarten der Umgebung (nicht der Planfläche) im Untersuchungsjahr nicht vollständig erfasst werden konnten (Meisen, Amsel etc.). Dies beeinträchtigt aber nicht das planungsrelevante Ergebnis.

Tab. 1: Kartiertermine Vögel und Feldhamster im Jahr 2022

Datum	Art, Artengruppe
15.05.2021	Vögel
30.05.2021	Vögel
03.06.2022	Feldhamster mit Suchhund
16.06.2021	Vögel, Feldhamster
20.06.2021	Vögel,

3 Ergebnisse

Die Ergebnisse der Kartierung werden nachfolgend dargestellt.

3.1 Feldhamster

Die Nachsuche, auch mittels speziell trainiertem Suchhund, erbrachte keine Nachweise. Auch sonst wurden keine Nachweise erbracht. Auf diese Art wird daher nachfolgend nicht weiter eingegangen.

3.2 Vögel

Im Frühjahr 2022 wurden die Vögel des Plangebietes und seiner näheren Umgebung erfasst (s. Karte 1). Wie in Karte 1 dargestellt, wurden im Plangebiet keine Brutvögel angetroffen. Lediglich in der Umgebung wurden Feldlerchen registriert.

An der Nordgrenze des Plangebietes gibt es Gehölzstrukturen. Diese waren im Frühjahr von insgesamt mindestens 5 häufigen Arten besiedelt. Diese hatten ihre Reviere ausschließlich in den angrenzenden Landschaftsteilen, nicht jedoch im Plangebiet.

Alle anderen registrierten Arten sind derzeit nicht als gefährdet in der Roten Liste Niedersachsens aufgeführt. Weitere Arten wie Rabenkrähe und Mäusebussard wurden in der Umgebung festgestellt, haben aber keinen Bezug zur Planfläche. Diese Arten werden daher nicht weiter betrachtet und auch nicht zur Brutvogelfauna dieser Planfläche gezählt.

In Tab. 2 sind die registrierten Arten der Untersuchungsfläche und der direkten Umgebung abgebildet. Es wurden 8 Brutvogelarten in der Umgebung der Fläche registriert.

Tab. 2: Im Plangebiet und seiner Umgebung nachgewiesene Vogelarten

<i>Deutscher Name</i>	<i>Wissenschaftl. Name</i>	<i>Status</i>	<i>GF Nds.</i>	<i>GF REG B/B</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	*	*
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3
Goldammer	<i>Emberiza [c.] citrinella</i>	BV	V	V
Haussperling	<i>Passer [d.] domesticus</i>	BV	*	*
Heckenbraunelle	<i>Prunella [m.] modularis</i>	BV	*	*
Klappergrasmücke	<i>Sylvia [c.] curruca</i>	BV	*	*
Kohlmeise	<i>Parus [m.] major</i>	BV	*	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*

Weitere Erläuterungen:

GF Nds.: Gefährdungsgrad nach „Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten“ (9. Fassung, Stand Oktober 2021, KRÜGER, T. u. K. SANDKÜHLER 2022)

GF Reg Bergland und Börden: Gefährdungsgrad in den Naturräumlichen Regionen Niedersachsens nach „Rote der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten (9. Fassung, Stand 2021) (KRÜGER u. SANDKÜHLER 2022)

B/B	Bergland mit Börden
0	: Erlöschen oder verschollen
1	: Vom Erlöschen bedroht
2	: Stark gefährdet
3	: gefährdet
R	: Arten mit geographischer Restriktion
V	: Arten der Vorwarnliste, derzeit noch nicht gefährdet

4 Naturschutzfachliche Einschätzung

4.1 Bedeutung des Gebietes für die untersuchten Tierartengruppen

Der Planungsraum in der Feldflur bei Moringen ist Teil einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. Es sind im Untersuchungsjahr keine gefährdeten Brutvogelarten registriert worden. Die Fläche wurde als Maisacker bewirtschaftet.

Da in der direkten Umgebung des Plangebietes aber mehrere Feldlerchen registriert wurden, muss auf die Art kurz eingegangen werden. Bei Mais ist die Besonderheit, dass dieser sehr spät im Jahr eingesät wird (Mitte-Ende April). Dies kann zu einer zeitlichen Überschneidung des Legebeginn mit der Bodenbearbeitung und zu Verlust des Erstgeleges führen. Eine Brut wurde ab 15.05.2022 auf der Fläche jedenfalls nicht festgestellt, nur im Umfeld des Ackers. Einzelbeobachtungen (vermutlich Nahrungsaufnahme) erfolgten bei den nachfolgenden Begehungen dennoch. Insgesamt sind Maisäcker als Lebensraum der Feldlerche nicht gut geeignet.

Es wird davon ausgegangen, dass im Untersuchungsjahr auf der Fläche keine Feldlerchenbrut erfolgte. Dennoch können etwaige erforderliche Kompensationsmaßnahmen (für andere Schutzgüter) gut auf die Feldvögel und besonders die Feldlerche zugeschnitten werden, da das Umfeld des Plangebietes von einigen Feldlerchenrevieren umgeben ist.

4.2 Möglichkeiten der Vermeidung und Kompensation

Als Kompensationsmaßnahme für die verlorengehenden Werte (Versiegelung/Überschattung) wäre eine Verbesserung der Strukturierung in der angrenzenden Agrarlandschaft, etwa durch Anlage einer mehrjährigen Brache, ein sehr aussichtsreiches Projekt. Mehrfachwirkungen wären möglich. Diese können aber nicht einfach in kleinen „Lücken“ im Bereich der PV-Anlage erreicht werden, da es für die Vogelarten der Feldflur eine „offene“ Fläche benötigt.

Eine solche mehrjährige Brache (Typ: Selbstbegrünungsbrache) wäre auf verschiedene Schutzgüter anrechenbar und würde sehr helfen, die ausgeräumte Agrarlandschaft im Umfeld des Plangebietes (besonders südlich und östlich) aufzuwerten. Hinweise für geeignete Blümmischungen können den Naturschutz-Infomaterialien der Stiftung Kulturlandpflege, die in Zusammenarbeit mit dem Landvolk erarbeitet wurden, entnommen werden. Hier werden auch für mehrjährige Wegeränder und Brachen Empfehlungen gegeben.

Die üblichen Mischungen für Greening (mit hohen Anteilen *Facelia* u.a.) und die Anlage einjähriger Blühstreifen sind dagegen für Insekten als Nahrungsbasis für die Feldavifauna und als langjährige Kompensation (solange der Eingriff fortwirkt...) aus verschiedenen Gründen nicht gut geeignet (zu wenig Arten, zu kurze Blütezeit, oftmals einjährig). Da das Plangebiet und seine Umgebung gegenüber dem weiteren Umfeld erhöht liegt (solche Lagen werden von Feldvögeln sehr bevorzugt) und die Feldlerche in der Umgebung vorhanden ist, kämen solche oben beschriebenen Maßnahmen auch der Stabilisierung der Feldlerchen in der angrenzenden Feldflur sehr zugute.

Für das Schutzgut Tier- und Pflanzenarten ist eine Kompensation allerdings streng genommen eher nicht erforderlich. Die Berücksichtigung der Hypothese, dass auch das Plangebiet aufgrund der Feldlerchenvorkommen in der direkten Umgebung und der Kuppenlage bei einer anderen Ackerfrucht und in einem anderen Jahr von der Art besiedelt wäre, käme einer Berücksichtigung des Potentials der Fläche als Grundlage für Kompensationsmaßnahmen gleich. Dies wäre aber rechtlich unzulässig, da nur der aktuelle Bestand berücksichtigt werden darf. Es verbleibt die Frage inwieweit artenschutzrechtliche Aspekte zu bewältigen sind.

5 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Im vorliegenden Fall ist derzeit das Artenschutzrecht nicht einschlägig! Allerdings: wahrscheinlich ist eine Ansiedlung der Feldlerche in diesem Jahr nur durch die aktuelle Feldfrucht (Mais) nicht erfolgt bzw. verhindert oder ggf. auch durch die späte Einsaat zerstört worden (kann nicht belegt werden, wegen später Auftragsvergabe). Je nach Planungsfortschritt wird auch nicht mit einem sehr kurzfristigen Baubeginn gerechnet. Es ist also gut möglich, dass z.B. erst im nächsten Frühjahr gebaut wird oder sogar noch später. Daher ist vorausschauend eine Bauzeitenregelung einzuhalten, obwohl im Untersuchungsjahr eine Besiedlung nicht festgestellt wurde. Die vorhandene Besiedlung der näheren Umgebung und die „erhöhte“ Lage der Fläche machen nämlich eine Brut im Plangebiet in anderen Jahren sehr wahrscheinlich.

Es wird aber keine artenschutzrechtliche Kompensation gefordert, weil eben aktuell keine Brut nachgewiesen wurde. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) sollten aber vorsorglich eingehalten werden. Alternativ kann die Fläche auch je nach Planungsverlauf, vor Baubeginn kontrolliert werden und nur bei tatsächlich nachzuweisendem Revier muss dann die Bauzeitenregelung greifen.

Rechtliche Grundlagen

Im Jahr 2007 trat die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes in Kraft, wodurch umfangreiche artenschutzrechtliche Prüfungen für jede Art von Planungs- und Zulassungsverfahren erforderlich wurden. Im Rahmen des vorliegenden artenschutzfachlichen Beitrages wird untersucht, ob Verbotstatbestände des Artenschutzrechtes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG erfüllt sind.

Demnach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Erläuterungen zu den Verboten:

Tötungsverbot

Es ist verboten, besonders geschützte Tierarten und ebenso geschützte Pflanzenarten zu töten bzw. auszureißen. Zu beachten ist dabei, dass das Tötungsverbot individuenbezogen zu interpretieren ist. Tötungen können z.B. im Falle einer Baufeldräumung zur Brutzeit der Vögel geschehen. Hierunter fallen zunächst sehr viele Arten. Für Eingriffe, die im Rahmen der Bauleitplanung vorbereitet werden, greift hier aber der § 44 (5) BNatSchG, so dass im vorliegenden Fall lediglich die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten zu betrachten sind.

Störungsverbot

Das Störungsverbot im Sinne des § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen und kann im Falle eher kleinflächiger Bauleitplanungen für den Einzelfall und bei Vögeln und Feldhamstern regelmäßig nicht sinnvoll geprüft werden. Die meisten lokalen Bestände oder Populationen von streng geschützten Arten lassen sich nicht derart kleinräumig abgrenzen und müssten in größerem räumlichen Kontext, etwa auf der Ebene einer lokalen Landschaftsplanung oder regionalen Landschaftsrahmenplanung beurteilt werden. Ob also durch Maßnahmen wie der Bebauung eines einzelnen Ackers wie in diesem Fall solch starke Störungen ausgelöst werden, dass sie nachweisbare Auswirkungen auf die Bestände der hier lebenden Vogelarten hätten, ist sehr unwahrscheinlich. Dennoch hat unbestreitbar der zunehmende Lebensraumverlust durch Bebauung sicher große Auswirkungen auf die Artengemeinschaften der Agrarlandschaften (neben anderen gravierenden Beeinträchtigungen). Zur Prüfung des Störungsverbotes müsste aber mindestens eine Abgrenzung von lokalen Populationen betroffener Arten erfolgen und also ihr Bestand in einem größeren räumlichen Kontext ermittelt werden – ein unverhältnismäßiger Aufwand zur Beurteilung einer kleinen Einzelfläche und eher Aufgabe einer Synopse im Rahmen der örtlichen Landschaftsplanung. Am ehesten sind noch Störungen zu unterstellen, wenn empfindliche Arten mit sehr geringer Abundanz (Schwarzstorch u.a.) in großer Nähe zu einem Eingriff beeinträchtigt werden können. Dies hat nahezu immer auch Auswirkungen auf lokale Populationen, greift aber hier nicht.

Es gibt bisher keine Prüfmechanismen für kumulative Wirkszenarien im Artenschutzrecht, wenn beispielsweise im Laufe der Jahre nach und nach immer mehr Flächen benötigt werden und dadurch Populationen streng geschützter Arten nach und nach verschwinden, jedenfalls ihr Bestand erheblich kleiner wird und damit sich auch ihr Erhaltungszustand verschlechtert. Obwohl dieses Problem beinahe überall greift, muss das Störungsverbot daher auch in dieser Planung weitgehend unprüfbar verbleiben.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Niststätten

Von besonderem Interesse bei artenschutzrechtlichen Prüfungen ist die Frage nach dem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Niststätten. Hierbei sind nicht nur aktuell besiedelte Niststätten, sondern auch unbesiedelte Niststätten gemeint, vor allem, wenn diese dauerhaften Charakter haben und jährlich wiederbesiedelt werden (Schwalbennester, Quartiere von Fledermäusen u.a., nicht aber Brutstätten der Feldlerche). Dauerhafte Fortpflanzungsstätten sind nämlich auch dann geschützt, wenn sie aktuell nicht besiedelt sind.

Nahrungsreviere unterliegen dagegen im Regelfall (Ausnahme: „essentielle Jagdgebiete“) nicht den scharfen Vorschriften des Artenschutzrechtes. Besonders artenreiche Brutvogelvorkommen wären aber selbstverständlich als eingriffserhebliche Belange zu würdigen und im besten Fall zu erhalten. Mindestens müssen sie daher bei zu erwartender Inanspruchnahme kompensiert werden.

Für den Fall, dass artenschutzrechtliche Verbote greifen und keine funktionserhaltende Maßnahmen möglich wären, könnte theoretisch nur noch eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG weiterhelfen. Hierbei sind aber nur wenige Ausnahmegründe zugelassen. Entsprechend selten kommt die Ausnahmeregelung in der Praxis zur Anwendung.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist, anders als erhebliche Beeinträchtigungen, die im Rahmen der Eingriffsregelung konstatiert werden, der baurechtlichen Abwägung

nicht zugänglich. Es handelt sich hierbei um einen rechtlich unabhängigen, „abwägungsfesten“ Rechtssachverhalt.

5.1.1 Feldlerche

5.1.1.1 Habitatansprüche der Feldlerche (*Alauda arvensis*), RL Nds. 3

Die Feldlerche besiedelt in Niedersachsen offene Landschaften. Wichtig für die Ansiedlung sind offene, gehölzarme Ackerfluren mit schütterer Vegetation und offenen Bodenstellen zur Zeit der Begründung der Brutreviere. Äcker mit hochwüchsiger Vegetation im Frühjahr werden nicht oder nur sehr spärlich besiedelt (z.B. Raps oder Wintergetreide). Die besiedelten Flächen wechseln daher zumeist jährlich, ebenso wie die angebauten Feldfrüchte.

Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter, der regelmäßig mehrere Bruten im Jahr durchführt. Für die Kartierung wichtig ist, dass nur die Erstbrut gezählt wird (SÜDBECK et al. 2005), da unter anderem die Gesangstätigkeit und damit die Nachweisbarkeit bei der Zweitbrut nachlässt, aber vor allem weil Revierschiebungen während der Brutzeit stattfinden, die bei Anwendung der Methode nach SÜDBECK et al. (2005) zu Fehlzählungen führen können. Oftmals werden für die Zweitbrut andere Flächen genutzt (in einem dann wiederum kurzrasigen Zustand) als für die Erstbrut. Die Feldlerche meidet die Nähe zu Gehölzen, Hecken und Waldrändern.

In Niedersachsen kommt die Feldlerche noch immer flächendeckend vor. Jedoch haben ihre Bestände landesweit stark abgenommen. Daher steht sie landesweit (KRÜGER u. SANDKÜHLER 2022) und auch bundesweit (SÜDBECK et al. 2007) auf der Roten Liste und wird hier als gefährdete Art geführt.

Als Hauptursache des Rückgangs wird vor allem die Intensivierung und Monotonisierung der Landnutzung mit all ihren Nebenwirkungen (Strukturverlust, Zunahme von Wintergetreide, Mais- und Rapsanbau, Grünlandumbruch, Vergrößerung der Schläge etc. – (NLWKN 2011) angesehen. Auch in der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) ist die Art in allen Naturräumen und auch in der landesweiten Einschätzung mit dem Status „3“ Gefährdet, gelistet.

5.1.1.2 Artenschutzrechtliche Würdigung Feldlerche

Entgegen der verbreiteten Praxis, verlorengewandene Feldlerchenreviere im Rahmen der Bauleitplanung artenschutzrechtlich zu behandeln, wird hier für diese Art vorgeschlagen das Eintreten des Artenschutzrechtes durch Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen zu umgehen. Voraussetzungen für die Anwendung des Artenschutzrechtes sind eine mögliche Tötung von Individuen, die Möglichkeit der artenschutzrechtlichen Störung (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) oder die drohende Zerstörung von (dauerhaften) Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Tötung nach § 44 (1), Nr. 1: Umgehungsmöglichkeit durch Bauzeitenregelung, sollte der Bau in eine nächste Brutzeit fallen (März-Ende Juli).

Störung nach § 44 (1), Nr. 2: eine lokale Population reicht weit über den betroffenen Ackerstandort hinaus und müsste einen viel größeren Bezugsraum zugrunde legen, z.B. ein vollständiges Gemeinde- oder Stadtgebiet, mindestens aber einen zusammenhängend besiedelten

Raum umfassen, wenn das betroffene Plangebiet Teil eines größeren ackerbaulichen Raumes ist – Eintreten des Verbotes bei einem Einzelvorhaben eher unwahrscheinlich, jedenfalls nicht belegbar.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1), Nr. 3: Eine Reihe von Ackerbaukulturen wie z.B. Mais, Wintergetreide, Raps, verhindern mittlerweile regelmäßig auf großen Flächen die kontinuierliche Wiederbesiedlung derselben Ackerfläche oder sorgen für geringen Bruterfolg, da die Flächen erst spät im Frühjahr gedrillt werden und wahrscheinlich bereits vorhandene Nester bei diesem Arbeitsgang zerstören. Feldlerchen beziehen daher, wenn auch mit einer gewissen Konstanz im selben Raum, alljährlich andere geeignete Flächen. Entscheidend ist der Zeitpunkt Ende Februar/Anfang März, wenn die Flächen besiedelt werden (die Brut erfolgt etwas später). Auch die Niststätte selbst ist keineswegs dauerhaft. Dies wäre aber eine wichtige Voraussetzung, um den § 44 (1), Nr. 3 anzuwenden. Artenschutzrechtlich verbleibt bei dieser Art daher vor allem die Möglichkeit der Tötung während der Brutzeit, wenn etwa die Baumaßnahmen zur Brutzeit beginnen.

Andererseits ist darauf hinzuweisen, dass:

„Nicht ausreichend ist im Regelfall, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabensgebietes vorhanden sind, denn es ist davon auszugehen, dass diese schon von der betreffenden Art genutzt werden und ohne gezielte Aufwertungsmaßnahmen keine höhere Siedlungsdichte zu erreichen ist.“ (KRATSCH 2011, in: SCHUMACHER u. FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG § 44, Rdnr. 70, Kommentar zum BNatSchG, 2te Auflage, Kohlhammer).

Daher hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil zur Ortsumfahrung Freiberg einen Teil der Regelungen des §44 (5) (Freistellung von einigen Verboten) als nicht EU-Konform für nicht anwendbar erklärt. Es ist daher hier nicht möglich, das Artenschutzrecht mit dem Hinweis auf ausreichend große Ackerfluren in der Umgebung zu umgehen und es müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, so dass die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen nicht weggewogen werden sollten.

Die Dichte der Feldlerchen in einem Kompensationsbereich muss nämlich um die hier verlorengehenden Reviere erhöht werden. Dies ist auf dem Wege der „Selbstkompensation“ (Eigenständige Ansiedlung in einen anderen Bereich) auf den industriell landwirtschaftlichen Flächen der Umgebung undenkbar.

6 Zusammenfassung

Mit dem B-Plan in Moringen soll eine Photovoltaikanlage in der Feldflur ermöglicht werden. Zur Klärung der Eingriffserheblichkeit und artenschutzrechtlicher Sachverhalte sollte die Fauna (Vögel, Feldhamster) im Planungsraum in der Saison 2022 untersucht werden. Die Ergebnisse der Kartierung im Jahr 2022 erbrachten Nachweise einiger weniger häufiger, nicht gefährdeter Vogelarten in Gehölzen am Rande des Plangebietes. Der Feldhamster konnte unter Zuhilfenahme eines Suchhundes und durch Nachsuche in der näheren Umgebung ausgeschlossen werden.

Die Feldlerche wurde nicht auf der Planfläche als Brutvogel erfasst. Jedoch ist das direkte Umfeld von der Art besiedelt. Aus rechtlichen Gründen werden daher keine Kompensationsmaßnahmen (nach baurechtlicher Eingriffsregelung und auch nicht nach Artenschutzrecht) für die Feldlerche gefordert. Allerdings wird vorgeschlagen, angesichts des Potentials der Fläche für die Art, eine Bauzeitenregelung einzuhalten, sollten die Baumaßnahmen in die Monate März – Ende Juli fallen. Alternativ kann, wenn dies geplant wird, eine oder zwei Kontrollen vor Baubeginn erfolgen, ob dann Feldlerchen die Fläche besiedeln oder nicht. Wenn ja, muss die Bauzeiteneinschränkung (keine Maßnahmen zwischen März-Ende Juli) eingehalten werden.

Als Kompensationsmaßnahme für andere Schutzgüter wird die Anlage blütenreicher Flächen in der Agrarlandschaft vorgeschlagen.

Unter Beachtung einer artenschutzrechtlich bedingten Bauzeitenregelung zwischen dem 1. März und Ende Juli (keine Ersteinrichtung der Baustelle in dieser Zeit) sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände darüber hinaus vermeidbar.

7 Literatur

GLUTZ v. BLOTZHEIM, U. (Hrsg.) u. BAUER, K. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 10/1, Passeriformes (1. Teil), Alaudidae – Hirundinidae, Aula-Verlag, Wiesbaden

KRATSCH (2011): in: SCHUMACHER u. FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG § 44, Rdnr. 70, Kommentar zum BNatSchG, 2te Auflage, Kohlhammer

KRÜGER, Th. U. SANDKÜHLER, K., (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 9. Fassung, 2/2022

NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen – Wertbestimmende Brutvogelarten in EU-Vogelschutzgebieten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*), Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7.S., unveröff.

NLWKN (2016): BREUER, W. (Bearb. U. Mitarbeit von U.KIRCHBERGER, U. MAMMEN u. T. WAGNER: Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2016, S. 176-202

SCHUMACHER u. FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG § 44, Rdnr. 76, Kommentar zum BNatSchG, 2te Auflage, Kohlhammer)

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & CH. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands - Herausgegeben im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA)

SÜDBECK, P., H.G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE u. W. KNIEF (2007): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (AVES) Deutschlands, Naturschutz und biologische Vielfalt, 70(1): 159-227



Karte 1: Vögel Bestand

- Dg, Dorngrasmücke, *
- FI, Feldlerche, 3
- G, Goldammer, v
- H, Haussperling, *
- He, Heckenbraunelle, *
- K, Kohlmeise, *
- Kg, Klappergrasmücke, *
- Mg, Mönchsgrasmücke, *

BB = Rote Liste Nds.,
 Teilraum: Bergland und Börden

- ungefährdete Vogelart
- Art der Vorwarnliste
- gefährdete Art

Plangebiet



FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNG zu einer Photovoltaikanlage in Moringen

Name Umweltplanung Lichtenborn
 Dipl.-Ing. Michael Schmitz
 Landschaftsarchitekt

Adresse Dorfstr. 18
 37181 Hardeggen

Telefon (mobil) 0175 2027349
 E-Mail Michael@molthan-schmitz.de

Maßstab ca. 1:4.000

Stand 05.07.2022

Planungsgruppe Puche
 Stadtplanung Umweltplanung Consulting gmbh
 Häuserstraße 1
 37154 Northeim